Gemeinde Groß Nemerow

Beschlussvorlage 05GV/20/018

öffentlich

Betreff

Zustimmung zum Vergleichsvorschlag im Schullastenausgleichsverfahren Stadt Burg Stargard ./. Gemeinde Holldorf

Sachbearbeitende Dienststelle:	*Datum*
Hauptamt	08.06.2020
Sachbearbeitung: Sylvia Voss	
Verantwortlich: Sylvia Voß	

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	*Sitzungstermin*	*Status*
Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Nemerow ( )	03.09.2020	Ö

Beschlussvorschlag:

In Umsetzung der Musterprozessvereinbarung (Beschlussfassung 05GV/12/017 vom 07.02.2013) und im Ergebnis des in der Anlage beigefügten Vergleichs des Oberverwaltungsgerichts M-V im Verwaltungsstreitverfahren zwischen der Stadt Burg Stargard und der Gemeinde Holldorf vom 26.05.2020 verpflichtet sich die Gemeinde zur Zahlung von 63.471,38 € bis zum 31.12.2020 an die Stadt Burg Stargard.
Dieser Betrag bemisst sich nach der Hälfte des in der Musterprozessvereinbarung unter Ziffer 3.3 bezifferten Betrages (ohne Zinsen).
Die Gemeinde Groß Nemerow nimmt den mit Schreiben vom 09.01.2012 eingelegten Widerspruch gegenüber der Forderung der Stadt Burg Stargard zurück und verzichtet auf die Rückforderung der festgesetzten Beträge.

Sachverhalt:

Die Gemeinde Groß Nemerow hat gegen die Rück- und Nachforderungen der Stadt Burg Stargard zur Neuberechnung des Schullastenausgleiches für die Jahre 2002 bis 2010 in Höhe von 126.942,76 € Widerspruch eingelegt. Durch eine Musterprozessvereinbarung hat sich die Gemeinde bereiterklärt, sich der rechtskräftigen Entscheidung des Verfahrens der Stadt Burg Stargard gegen die Gemeinde Holldorf zu unterwerfen.
Mit der Klage vor dem Verwaltungsgericht M-V sollten die unterschiedlichen Rechtsauffassungen zur Berechnung des Schullastenausgleiches für die Jahre 2002 bis 2010 geklärt werden. Es handelte sich hierbei größten Teils um die Frage, ob die Leasingrate der Regionalen Schule zur Berechnung des Schullastenausgleichs herangezogen werden durfte.
Am 26.05.2020 wurde in einem Berufungsverfahren vor dem Oberverwaltungsgericht Greifswald verhandelt. Im Ergebnis dieses Erörterungstermins wurde von den Beteiligten der in der Anlage beigefügte Vergleich erarbeitet.

Bis zum 30.09.2020 kann die Stadt Burg Stargard oder auch die Gemeinde Holldorf den Widerruf gegenüber dem Oberverwaltungsgericht erklären.
Wenn alle Gemeinden des Amtes eine entsprechende Vorlage beschließen, wird der Widerruf nicht erklärt.

Rechtliche Grundlage: KV M-V, Verwaltungsgerichtsordnung

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:
Zahlung in Höhe von 63.471,38 € an die Stadt Burg Stargard

Anlagen:

- Protokoll Erörterungstermin vom 26.05.2020
- Beschlussauszug zur Musterprozessvereinbarung
- Musterprozessvereinbarung

Wilfried Stegemann
Bürgermeister

gez. Lorenz
Bürgermeister der
geschäftsführenden
Gemeinde

Abschrift

Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern

Aktenzeichen:
2 LB 174/15
4 A 1293/12

Protokoll über den Termin zur Erörterung der Sach- und Rechtslage vom 26.05.2020

Anwesend:
Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht Redeker,
Richterin am Oberverwaltungsgericht Hirtschulz,
Richter am Verwaltungsgericht Witte

In dem Verwaltungsstreitverfahren

Stadt Burg Stargard vertr. d.d. Bürgermeister,
Mühlenstraße 30, 17094 Burg Stargard

- Klägerin und Berufungsklägerin -

Proz.-Bev.:
Rechtsanwälte Mattis, Schwarz und Weichelt,
Dewitzer Chaussee 5, 17094 Burg Stargard

gegen

Gemeinde Holldorf, vertreten durch das Amt Stargarder Land,
Mühlenstraße 30, 17094 Burg Stargard

- Beklagter und Berufungsbeklagter -

Proz.-Bev.:
Rechtsanwälte Speckin, v. Glasenapp & Partner PartGmbB,
Karl-Marx-Platz 11, 17489 Greifswald

wegen

Schulrecht

sind bei Aufruf der Sache um 09.38 Uhr erschienen:

Für die Klägerin: Herr Bürgermeister Lorenz
Im Beistand von Rechtsanwalt Mattis

Für die Beklagte: Herr Bürgermeister Borchardt
Im Beistand von Rechtsanwalt von Glasenapp

Mit den erschienenen Beteiligten wird die Sach- und Rechtslage ausführlich erörtert.

Die Beteiligten schließen zur Beendigung des Rechtsstreites folgenden

Vergleich:

1. Die Beklagte verpflichtet sich, an die Klägerin einen Betrag in Höhe von 67.646, 88 € bis zum 31.12.2020 zu zahlen.
   Dieser Betrag bemisst sich nach der Hälfte der in diesem Verfahren geltend gemachten Schullastenausgleichsbeiträge.

2. Die Klägerin verzichtet auf die Geltendmachung von Ansprüchen im Zusammenhang mit dem Schullastenausgleich gegen die Beklagte über die bereits festgesetzten Beiträge hinaus. Die Beklagte verzichtet auf die Rückforderung der festgesetzten Beiträge.

3. Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben.

4. Die Beteiligten behalten sich den Widerruf dieses Vergleiches bis zum 30.09.2020 24.00 Uhr (Eingang bei Gericht) vor.

Laut vorgelesen und genehmigt.

Die Beteiligten erklären ihr Einverständnis zum Übergang in das schriftliche Verfahren bei Widerruf des Vergleiches.

Redeker

Gemeinde Groß Nemerow

Beglaubigter Auszug

aus der Niederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Nemerow vom 07.02.2013

Öffentlicher Teil:

zu 7. Musterprozessvereinbarung zum Schullastenausgleich
Vorlage: 05GV/12/017

Beschluss:
Die Gemeindevertretung stimmt dem Führen eines Musterprozesses zu und bevollmächtigt den Bürgermeister sowie dessen Stellvertreter zur Unterzeichnung der Musterprozessvereinbarung.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:	7
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

Das Gremium war beschlussfähig.

Burg Stargard, 8. Juni 2020

(D.S.)

i. A.

Musterprozessvereinbarung zum Schullastenausgleich

Zwischen der **Stadt Burg Stargard**, vertreten durch den Bürgermeister und stellvertretenden Bürgermeister, Mühlenstraße 30, 17094 Burg Stargard

- nachfolgend Stadt -

und der **Gemeinde Groß Nemerow**, vertreten durch den Bürgermeister und stellvertretenden Bürgermeister,

- nachfolgend Gemeinde -

wird eine Vereinbarung zum Führen eines Musterprozesses getroffen.

1.
Gemäß § 115 Schulgesetz M-V (SchulG M-V) in Verbindung mit der Schullastenausgleichsverordnung (SchLAVO M-V) wird für auswärtige Schüler ein Schullastenausgleich erhoben. Die Höhe der vom Schulträger festzulegenden Schulkostenbeiträge bemisst sich dabei nach den tatsächlich anfallenden und umlagefähigen Kosten der Schulträger gemäß §§ 110, 111 SchulG M-V mit Ausnahme der Grunderwerbskosten (vgl. § 115 Abs. 3 SchulG M-V).

2.
Zwischen den Unterzeichneten bestehen u. a. unterschiedliche Rechtsauffassungen darüber, ob die von der Stadt an die Scandium Grundstücksverwaltungsgesellschaft mbH Mainz gezahlten Leasingraten (gemäß Immobilien-Leasingvertrag Nr. 21438100 vom 05./08. September 1997 nebst 1. Zusatzvereinbarung vom 05./08. September 1997) als Sachkosten gemäß § 110 Abs. 2 Ziff. 1 SchulG M-V anzusehen sind und als solche in die Berechnung des Schullastenausgleichs einfließen.

3.
Aus prozessökonomischen Gründen wird daher folgende Regelung getroffen:

3.1.
Die Stadt und die Gemeinde sind sich einig, das seit dem 10.09.2012 vor dem Verwaltungsgericht Greifswald anhängige Klageverfahren der Stadt gegen die Gemeinde Holldorf, Az.: 4 A 1293/12, wegen des Schullastenausgleichs, als Musterverfahren anzusehen.

3.2.
Die Parteien dieser Vereinbarung werden sich in der Streitfrage (Ziffer 2.) und etwaigen weiteren Streitfragen der rechtskräftigen Entscheidung in dem unter Ziffer 3.1. genannten Verfahren unterwerfen. Ein von dieser Entscheidung abweichender Zahlbetrag wird sich also allein aufgrund der konkreten Schülerzahlen der Gemeinde ergeben, soweit diese von den Schülerzahlen der Gemeinde Holldorf in den jeweiligen Zeiträumen abwichen.

3.3.
Die Gemeinde wird also im Falle einer Entscheidung zugunsten der Stadt in dem Musterverfahren dann denjenigen Betrag an die Stadt zahlen, den sie unter Anwendung der Entscheidung des Musterprozesses zu zahlen hätte, wenn am 10. September 2012 ebenfalls eine gegen die Gemeinde gerichtete Klage beim Verwaltungsgericht eingegangen wäre und zwar mit einem Zahlbetrag von insgesamt 126.942,76 €, nebst Zinsen in Höhe 5 Prozentpunkten Zinsen über dem Basiszinssatz ab dem 10. September 2012.

Ort, Datum	Ort, Datum
Stadt, Bürgermeister	Gemeinde, Bürgermeister
--- Siegel ---	--- Siegel ---
Stadt, stellv. Bürgermeister	Gemeinde, stellv. Bürgermeister